

Satzung von „Woman* Life Freedom Munich (WLF Munich) e.V.“

I Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Woman* Life Freedom Munich (WLF Munich)“.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

II Zweck des Vereins

1. Förderung von Maßnahmen zur Entstehung, Erhaltung und Stärkung einer säkularen demokratischen Republik im Iran.
2. Förderung der nationalen und internationalen Grund- und Menschenrechte, von Frieden und sozialer Gerechtigkeit, Gleichberechtigung von allen Menschen, insbesondere auch für Menschen im Iran. Förderung der Grund- und Menschenrechte, von Frieden und sozialer Gerechtigkeit, und Gleichberechtigung von allen Menschen, insbesondere auch für Menschen im Iran. Der Verein setzt sich gegen Folter, Vergewaltigungen, grausame und unmenschliche Strafen, sowie gegen die Todesstrafe, insbesondere im Iran ein.
3. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Erhaltung und Förderung der Beziehungen des Vereins zum Iran und der iranischen Kultur in ihrer multikulturellen Vielfalt.
4. Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Hilfe und Unterstützung den iranischen Student*innen in Deutschland und Europa.
5. Unterstützung der Pressefreiheit, die Schaffung von Transparenz über politische und gesellschaftliche Entwicklungen im Iran sowie die Sensibilisierung der deutschen Öffentlichkeit für diese Themen.

Zur Erreichung des Vereinszweckes führt der Verein insbesondere folgende Aktivitäten durch:

1. Öffentliche Projekte, Veranstaltungen, Fortbildungen, Kurse, Workshops oder ähnliche Formate zu Themen mit Frauen* und Menschenrecht Bezug sowie die Unterstützung von Initiativen und Projekten, die sich für eine säkulare Republik im Iran einsetzen.
2. Zusammenarbeit und Vernetzung mit Personen und Vereinigungen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind und für ein demokratisches Bewusstsein, gleichberechtigte Teilhabe, interkulturelle und -religiöse Verständigung, Bildungsformen wie „Interkulturelles Lernen“ und die Förderung, Stärkung und den Schutz von gesellschaftlicher Vielfalt eintreten und tätig sind.
3. Aufklärungskampagnen, Kulturveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, dass die Notlagen von politisch, ethnisch, religiös oder aufgrund ihre Geschlechtsidentität Verfolgte, Geflüchtete, Vertriebenen und Kriegsopfer und Opfer von Straftaten international bekannt gemacht werden.
4. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit dem Ziel, die iranische Kultur in ihrer Vielfalt und den interkulturellen Austausch zu fördern, um mehr Empathie und Völkerverständigung zu erreichen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

III Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
5. Personen mit einer Mitgliedschaft erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

IV Grundsätze

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

V Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI Mitgliedschaft

folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:

- a) Aktive Mitgliedschaft
- b) Passive Mitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft

1. Aufnahme

- 1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung billigt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen 30 Tagen über den gestellten Antrag zu entscheiden.
- 1.2 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne Angabe einer Begründung von Seiten des Vorstands erfolgen.
- 1.3 Ein Einspruch des Antragstellers gegen diese Entscheidung bei der Mitgliederversammlung ist möglich. Hierfür muss das schriftliche Einspruchsschreiben innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsschreibens beim Verein eingegangen sein. Der Vorstand ist verpflichtet, den Einspruch auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet sodann über die Aufnahme des Antragstellers. Der Antragsteller wird aufgenommen, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung für die Aufnahme des Antragstellers stimmt. Ansonsten gilt der Aufnahmeantrag als endgültig abgelehnt.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung).

- 2.2 Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 2.3 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine Begründung ist nicht notwendig.
- 2.4 Ein Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen, wenn diese in grober Weise gegen Zweck und Interessen des Vereins verstoßen oder mehr als drei Monate im Verzug der Beitragszahlung sind.
- 2.5 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch ein Ausschlussverfahren. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Ausschluss gilt als zurückgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für die Rücknahme des Ausschlusses stimmen.

3. Beiträge

- 3.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
- 3.2 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 3.3 Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3.4 Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
- 3.5 Bereits fällig gewordene Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4. Rechte und pflichte der Mitglieder

- 4.1 Alle Mitglieder besitzen in allen Mitgliederversammlungen Antrags, Rede- und unbeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - die Beiträge rechtzeitig zu entrichten

VII Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

- 1.1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung oder elektronischen Rundbrief mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einberufen.
- 1.2. Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann auch gem. § 32 Abs. 2 BGB hybrid sowie vollständig virtuell erfolgen. Die faktische Teilnahmemöglichkeit eines jeden Mitglieds muss hierbei gewährleistet werden.
- 1.3. Die Mitglieder dürfen sich vertreten lassen und ihr Wahlrecht durch eine Vollmacht übertragen. Die Vertretung kann ein Vorstandmitglied oder ein Vereinsmitglied sein. Die Vertretung muss schriftlich in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 1.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim

Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

1.5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfung;
- b. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfung;
- d. Bestimmung der Mitgliedsbeiträge bzw. Erlassen, Änderung und Aufhebung einer Beitragsordnung;
- e. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand;
- f. Anträge der Mitglieder und des Vorstands; Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen des Vereins;
- h. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;

1.6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 7 Mitglieder zur Beschlussfassung anwesend sind.

1.7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können zusätzlich vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20% aktiven Mitgliedern einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 60% der Mitglieder anwesend sind. Sollte bei der ersten Einladung dies nicht der Fall sein, erfolgt innerhalb einer Woche, eine zweite Einladung. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

1.8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet. Mit offener Stimmabgabe wird für die Dauer der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung gewählt, die aus einem Vorsitzenden und einem Schriftführer besteht.

1.9. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Diese ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Davon muss mindestens 1/3 Frauen sein. Bei vier Vorständen müssen mindestens zwei Frauen im Vorstand sein.

Außerdem benennt der Vorstand einen Kassenwart.

Mindestens ein Vorstandsposten muss von einem Gründungsmitglied besetzt sein.

Alle Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt und von den Bestimmungen des §181 befreit.

2.1. Aufgaben

Aufgaben des Vorstands sind:

- Der Vorstand vertritt den Verein
- Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um
- Repräsentative, administrative, strategische und organisatorische Tätigkeiten
- Schriftführung

2.2. Amtsdauer und Kandidatur

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.

2.3. Rücktritt

Vorstandsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen an den Vorstand übergeben werden. Der Vorstand muss die Mitglieder über den Rücktritt innerhalb von 2 Wochen informieren. Sollte die Anzahl der Vorstandmitglieder durch den Rücktritt oder die Rücktritte unter die Mindestanzahl fallen, so beruft der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf der die notwendige Anzahl an Vorstandsmitgliedern nachgewählt wird.

2.4. Vorstandsitzung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung.

Vorstandsitzungen können gem. § 32 Abs. 2 BGB ebenfalls hybrid oder vollständig virtuell durchgeführt werden.

VIII Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu erfassen. Die Beschlüsse müssen den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

IX Mitgliedsbeiträge und Finanzen

Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden wie folgt aufgebracht:

- Mitgliedsbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Spenden, Sponsoring
- Zinsen von Vereinskonten

Näheres regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

X Satzungsänderungen

Die Satzung kann geändert werden, wenn eine Mitgliederversammlung mit dieser Tagesordnung einberufen wurde. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Um eine Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung vornehmen zu können, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

XI Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder erschienen sind, wobei diese Hybrid oder vollständig Virtuell erfolgen kann. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.

Beschlüsse die Auflösung des Vereins betreffend bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weiter im Sinne des bisherigen gemeinnützigen Zwecks zu verwenden. Es wird als Zweckvermögen für die Förderung der Gleichberechtigung der Frauen der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit e.V. zur treuhänderischen Verwaltung übertragen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Sie sind gem. § 6 Nr. 2 der Satzung vertretungsberechtigt.

XII Inkrafttreten der Satzung

Satzung errichtet am 27.04.2023 und durch Beschluss in der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung vom 27.08.2023 geändert.